

Gebührenordnung

für das Parken in der Stadt Hildesheim
(Parkgebührenordnung-ParkGO)

(Amtsblatt Landkreis 2012, S. 104, in Kraft seit 02.02.2012)

(1. Änderung vom 09.07.2012, Amtsblatt 2012, S. 747, in Kraft seit 26.07.2012)

(2. Änderung vom 17.02.2014, Amtsblatt 2014, S. 225, in Kraft seit 12.03.2014)

(3. Änderung vom 14.03.2016, Amtsblatt 2016, S. 269, in Kraft seit 07.04.2016; § 2 Abs. 1 Satz 4 (elektr. Fahrzeuge) tritt zum 31.12.2021 außer Kraft)

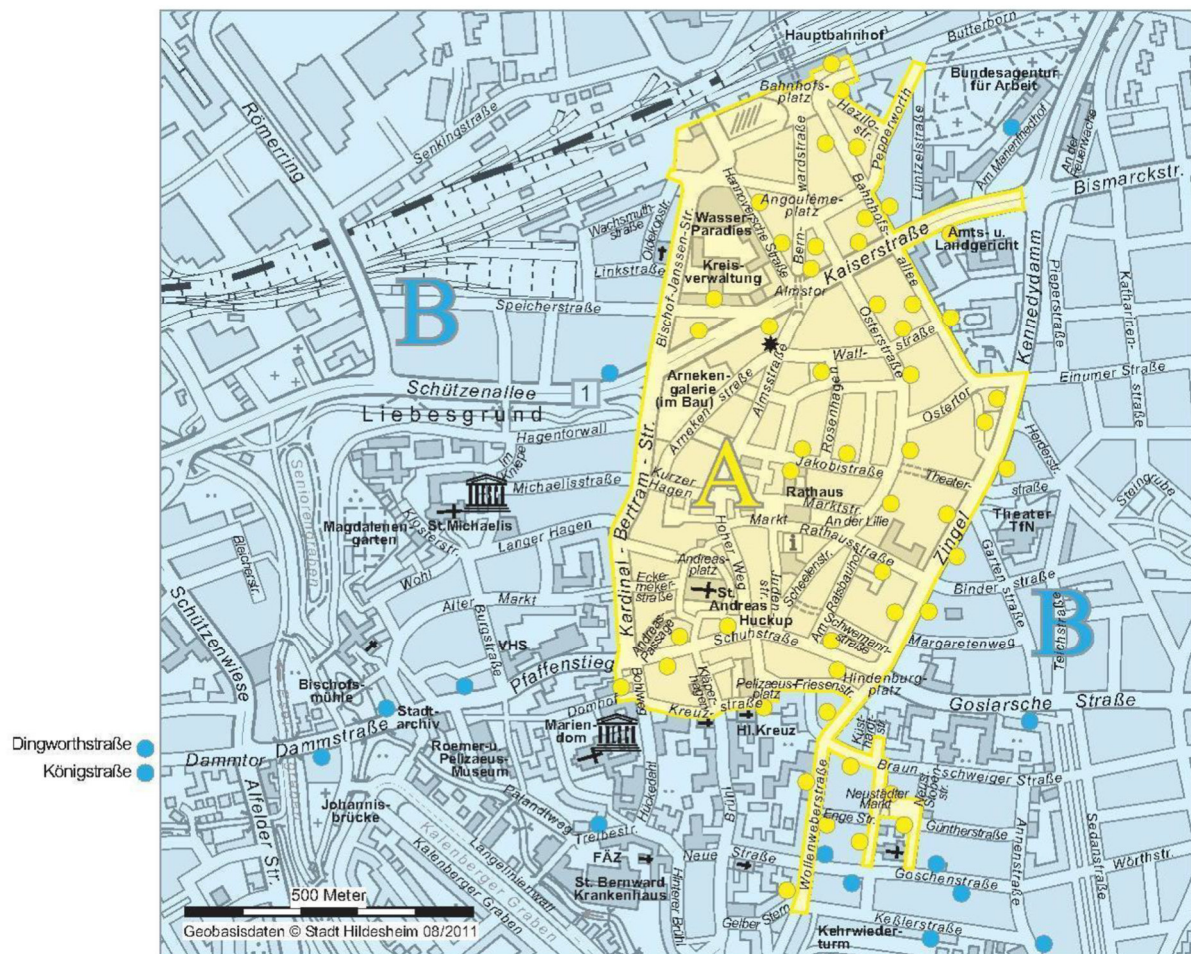
(4. Änderung vom 20.12.2021, Amtsblatt 2021, S. 982, in Kraft seit 30.12.2021; § 2 Abs. 1 Satz 4 und 5 tritt zum 31.12.2023 außer Kraft)

(5. Änderung vom 16.09.2024, Amtsblatt 2024, S.600, in Kraft seit 03.10.2024)

Aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.Juli 2011 (BGBl. I S. 1378) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Hildesheim am 12.12.2011 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Parkgebührenzonen:



§ 2

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen an Parkscheinautomaten nur mit einem Parkschein zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. Die Gebührenpflicht wird an Werktagen montags bis freitags für die Zeit von 8.00 bis 19.00 Uhr und samstags für die Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr festgesetzt. Abweichend von dieser Regelung gilt die Gebührenpflicht auf dem Bahnhofsplatz uneingeschränkt.

(2) Die abzurechnende Mindestparkzeit beträgt 10 Minuten. Die Parkzeit wird entsprechend der eingeworfenen Münzen ausgewiesen. Die Parkgebühren betragen

in der Parkgebührenzone A je 10 Minuten 0,30 € und

in der Parkgebührenzone B je 10 Minuten 0,15 €.

In der Parkgebührenzone A können Inhaber von Bewohnerparkausweisen in ihrer Zone über eine Sondertaste der Parkscheinautomaten am Neustädter Markt, der Bahnhofsallee vor dem Novotel, des Parkplatzes Alte Zingel, der Hannoverschen Straße und der Speicherstraße in Höhe des Verwaltungsgebäudes des Landkreises Hildesheim einen Tagesparkschein für 1,00 € ziehen, um gegenüber Pendlern günstiger parken zu können.

An Parkscheingeberstandorten, die sonst nicht ausgelastet wären, kann über eine Sondertaste ein Tagesparkschein für 6,00 € angeboten werden.

§ 2 a

Für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohnerinnen und Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel (Bewohnerparkausweise) erhebt die Stadt Hildesheim Gebühren nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung. Gebühren werden auch erhoben, wenn für einen bereits ausgestellten Bewohnerparkausweis ein Ersatzdokument ausgestellt wird oder Änderungen eingetragen werden. Durch die Erteilung eines Bewohnerparkausweises besteht kein Rechtsanspruch auf Nutzung eines Parkstandes innerhalb der Bewohnerparkzone.

Die Kosten für Bewohnerparkausweise werden auf 120 € jährlich festgesetzt.

§ 3

Diese Parkgebührenordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 15.12.1997 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim 1998 S. 31, in Kraft getreten am 22.01.1998) in der Fassung vom 15.06.2009 (veröffentlicht am 25.06.2009 im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim, in Kraft getreten am 26.06.2009) außer Kraft.

Hildesheim, den 24.01.2012

gez. Machens

Oberbürgermeister